

Geschäftsordnung der Ethik- und Tierschutzkommission (ETK) der Veterinärmedizinischen Universität Wien

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtsgrundlagen der Kommission

- (1) Die „Ethik- und Tierschutzkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ (Kommission) ist eine beratende Einrichtung der inneren Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna). Für die Kommission gilt das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und insbesondere der Satzungsteil 11, Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Vetmeduni Vienna.
- (2) In der in Abschnitt V geregelten Zusammensetzung wird die Kommission funktionell als Tierschutzgremium im Sinne des § 21 Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) tätig. Sie trägt in Ausübung dieser Funktion die Bezeichnung „Tierschutzgremium gem. § 21 TVG 2012“.

§ 2. Zweck und Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission ist im Auftrag der Vetmeduni Vienna tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr.
- (2) Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Begutachtung aller an der Vetmeduni geplanten Tierversuche (einschließlich klinischer Forschungsprojekte) sowie aller Vorhaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung, bei denen Tiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die medizinische Behandlung bzw. Betreuung oder Beobachtung hinausgeht (1.2.1. und 1.2.5. GSP);
 2. Qualitätskontrolle der eingereichten Projekte und Anträge hinsichtlich Studienziel, Studienaufbau, Tierzahlen, Methodik (einschließlich „3R“), statistischer Auswertung und zu erwartender Ergebnisse;
 3. Beratung bei der Projektplanung und bei der Suche nach geeigneten Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowie in allgemeinen Fragen von Tierversuchsangelegenheiten;
 4. Klärung der Frage, ob im Einzelfall die Tierversuchseigenschaft eines Vorhabens iSd TVG 2012 zu bejahen ist;
 5. Beurteilung der Frage, ob die Belastungen der Tiere unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und

letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen können („Schaden-Nutzen-Analyse“ gem. § 29 Abs. 2 Z 4 TVG 2012);

6. Verfassung von Leitlinien und Empfehlungen zu Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen und von allgemeiner Bedeutung für die Vetmeduni Vienna sind;
 7. Beratung über die Notwendigkeit des Einsatzes von Übungs- und Versuchstieren und Mitwirkung an der ethischen Gestaltung von Lehrangeboten mit lebenden Tieren;
 8. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belastung von Versuchs- bzw. Übungstieren und mit dem Schweregrad der Eingriffe und Maßnahmen;
 9. Beratung von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen oder zusätzlichen Probenentnahmen, die im Rahmen von Therapien durchgeführt werden;
 10. Auswertung ministerieller Bescheide;
 11. Anforderung von Berichten über abgeschlossene Tierversuche und retrospektive Beurteilung der Studien;
 12. Verbindungsglied zur zuständigen Abteilung im BMWF;
 13. Verbindungsglied zur Ethik-Kommission der Medizinischen Universität Wien im Hinblick auf Projekte, die von bzw. unter Supervision von MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna durchgeführt werden und Forschungen an identifizierbarem menschlichem Material bzw. an identifizierbaren menschlichen Daten beinhalten.
 14. Ansprechpartner für alle Fragen, die das Wohlergehen der Patienten betreffen.
- (3) In der erweiterten Zusammensetzung gemäß Abschnitt V. wird die Kommission als Tierschutzgremium im Sinne des § 21 Tierversuchsgesetz 2012 tätig.

II. Zusammensetzung der Kommission, Bestellung der Kommissionsmitglieder, Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

§ 3. Kommissionsmitglieder

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

1. die/der Vorsitzende (§ 4 Abs. 1);
2. 6 ExpertInnen, die an der Vetmeduni Vienna als WissenschaftlerInnen tätig sind und die in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission Expertise aufweisen;
3. eine Studentenvertreterin / ein Studentenvertreter;

4. eine Expertin / ein Experte auf dem Gebiet des Tierschutz- und Tierversuchsrechts;
 5. eine Expertin / ein Experte auf dem Gebiet der Tierethik;
 6. eine Expertin /ein Experte auf dem Gebiet der Labortierkunde und der Alternativen zu Tierversuchen;
 7. eine Expertin /ein Experte auf dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes.
- (2) der Kommission ist ein/e GeschäftsführerIn zugeordnet
 - (3) Erforderlichenfalls sind weitere ExpertInnen beizuziehen.

§ 4. Bestellung der Mitglieder

- (1) Die/Der Kommissionsvorsitzende (§ 3 Abs. 1 Z 1) ist die/der VizerektorIn für Kliniken. Ihre/Seine Wahl erfolgt gemäß UG 2002.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 und 3 und Abs. 3 sowie die/der GeschäftsführerIn werden vom Rektorat bestellt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kommission schriftlich oder mündlich zu erklären. Sie besitzen Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sowie die/der GeschäftsführerIn sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Kommission zu unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion in der Kommission bekannt werden, verpflichtet.

III. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 6. Einberufungen

- (1) Die Sitzungen der Kommission finden mindestens 6 Mal jährlich statt. Sie werden durch die / den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter (§ 8), einberufen.
- (2) Im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unverzüglich zum frühest möglichen Termin einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt der/die zur Einberufung Verpflichtete.

§ 7. Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist so rechtzeitig vor Beginn der Sitzung bekannt zugeben, dass sich die Teilnehmenden ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können.
- (2) Ein von einem Mitglied der Kommission vorgeschlagener Punkt muss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8. Stellvertretung

Eine Stellvertretung im Falle der Verhinderung ist nur für die/den Vorsitzende/n vorgesehen. Er/Sie wird durch das dienstälteste ordentliche Kommissionsmitglied vertreten.

§ 9. Protokolle

Über die Sitzungen der Kommission ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch in der Niederschrift zu vermerken.

§ 10. Beschlussfassung

Die Kommission ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 11. Umlaufverfahren / Rundspruch

- (1) Ein Beschluss kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren / Rundspruch durch die/den Vorsitzende/n herbeigeführt werden, nachdem alle Mitglieder gehört wurden.
- (2) Beschlüsse nach diesem Verfahren können nur einstimmig getroffen werden. Auch in diesem Fall muss der Beschluss gemäß § 9 protokolliert werden.

§ 12. Vetorecht

- (1) Jedes an einem Beschluss beteiligte Mitglied kann in Ausnahmefällen innerhalb von 48 Stunden nach dem Beschluss ein Veto einlegen. Damit wird der Beschluss außer Kraft gesetzt. Innerhalb von 10 Tagen muss eine erneute Sitzung der Kommission stattfinden. Auf ihr muss der strittige Punkt neu verhandelt werden.
- (2) Kommt auf dieser Sitzung ein Beschluss zustande, ist ein erneutes Veto nicht möglich.

IV. Funktionsperiode bzw. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit

§ 13. Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode der Kommission endet grundsätzlich mit der Funktionsperiode des Rektorats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

- (2) Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 ein Ersatz zu bestellen.

§ 14. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit

- (1) Ein Mitglied kann sein Amt vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der/m Vorsitzenden der Kommission zurücklegen.
- (2) Die Kommission hat die Möglichkeit bei Vorliegen wichtiger Gründe die Abberufung der/des Vorsitzenden und/oder eines Mitgliedes zu beantragen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung des Rektorates.
- (3) Tritt die/der Vorsitzende der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode von ihrem/seinem Amt zurück oder wird sie/er abberufen, übernimmt bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers die Stellvertretung gemäß § 8 die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
- (4) Fallen die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gemäß § 8 gleichzeitig aus, hat die/der RektorIn unverzüglich die Wahl einer/eines Vorsitzenden zu veranlassen und die Vorsitzführung bis zur Neuwahl zu übernehmen.

V. Tierschutzgremium gem. § 21 TVG 2012

§ 15. In Ausübung der Funktion des Tierschutzgremiums setzt sich die erweiterte Kommission wie folgt zusammen:

1. die/der Vorsitzende der ETK (§ 3 Abs. 1 Z 1)
2. pro Organisationseinheit gem. Organisationsplan der Vetmeduni Vienna (Stand: 1.10.2012) ein Kommissionsmitglied aus dem Kreis der ExpertInnen (§ 3 Abs. 1 Z 2);
3. sofern eine Organisationseinheit iSd Z 2 nicht durch ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 Z 2 in der Kommission vertreten ist, eine Expertin/ein Experte dieser Organisationseinheit;
4. pro Organisationseinheit iSd Z 2 eine Person gem. § 19 Abs. 1 TVG 2012, die für das Tierwohl verantwortlich ist.

§ 16. Aufgaben der erweiterten Kommission

- (1) Als Tierschutzgremium (§ 1 Abs. 2) obliegen der erweiterten Kommission insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. die Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;

2. die Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend die Anwendung jener Anforderungen;
 3. die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
 4. das Verfolgen der Entwicklung und Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
 5. die Ermittlung und Empfehlung von Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen;
 6. die Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere;
 7. Ansprechpartner für alle Fragen, die das Wohlergehen der Übungs- und Versuchstiere betreffen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. Abs. 1 ausgesprochenen Empfehlungen und alle auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Änderungen der Zusammensetzung des Tierschutzgremiums sind als Änderungen iSd § 16 Abs. 4 Z 4 TVG 2012 gemäß § 16 Abs. 4 TVG 2012 der zuständigen Behörde zu melden.

§ 17. Sitzungen der erweiterten Kommission

Die Sitzungen der Kommission finden mindestens ein Mal jährlich statt.

§ 18. Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kommission sind auf die erweiterte Kommission sinngemäß insoweit anzuwenden, als dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (2) Die erweiterte Kommission ist berechtigt, im Rahmen dieser Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Ausübung ihrer Tätigkeit zu beschließen.